

## ZBB 2017, 259

### BGB § 280

#### **Haftung einer Bank wegen Prospektfehlers bei einem in ihr Anlageprogramm aufgenommenen Publikumsfonds**

OLG München, Urt. v. 27.09.2016 – 5 U 129/16 (nicht rechtskräftig; LG München I), ZIP 2017, 1409 = MDR 2017, 100

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Wenn der Prospekt eines zum Zweck der finanziellen Beteiligung an der Errichtung und dem anschließenden Betrieb eines Riesenrads mit integrierten Gewerbeflächen aufgelegten Publikumsfonds den Eindruck erweckt, die prospektierte Planung werde jedenfalls nahezu 1:1 umgesetzt, so hat dies eine Bank, die den Fonds in ihr Anlageprogramm aufgenommen hat, bei der von ihr geschuldeten Prüfung mit banküblichem kritischen Sachverstand zu hinterfragen. Andernfalls ist dem Kunden vor Zeichnung mitzuteilen, dass die an sich gebotene Prüfung der Beteiligung unterblieben ist.**